

## **„Grundrecht Datenschutz als fester Bestandteil unseres Rechtsstaates“**

**Ansprache des Herrn Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler zur Festveranstaltung 25 Jahre Datenschutzbeauftragter am 17. März 2017 im Ständehaus**

Sehr geehrter Herr Schurig,  
liebe Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete,  
sehr verehrte Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und Vertreter der Staatsregierung,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

es ist kein Zufall, dass die 25. Jahrestage der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Datenschutzbeauftragten im selben Jahr begangen werden können. Nach dem Untergang der DDR und der Wiederbegründung des Freistaates Sachsen hat uns als Abgeordnete des Sächsischen Landtags eines fraktionsübergreifend bewegt:

Wir wollten keinen transparenten Bürger, sondern einen transparenten Staat. Das wurde als das Erbe der friedlichen Revolution gesehen, das wir zu bewahren hatten.

Mit dieser Motivation haben wir vor 25 Jahren unsere Verfassung geschaffen, das Datenschutzgesetz verabschiedet und den Datenschutzbeauftragten gewählt. Daher sind Sächsisches Verfassungsrecht und Datenschutzrecht ihrer Entstehung nach nicht

voneinander zu trennen, zumal Sachsen das Recht auf Datenschutz als Grundrecht in seine Verfassung von 1992 aufgenommen hat.

Nach Artikel 33 unserer Verfassung hat jeder Mensch das Recht, „über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Personen nicht gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Dieser Artikel ist eine ausdrückliche Festlegung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und – wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht – ein Menschenrecht. Das Recht enthält sowohl einen Abwehr- als auch einen Auskunftsanspruch, das heißt, es beinhaltet auch den Anspruch auf Auskunft darüber, wer wann welche Daten erhoben hat.

Und in Artikel 57 heißt es: „Zur Wahrung des Rechtes auf Datenschutz und zur Unterstützung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird beim Landtag ein Datenschutzbeauftragter berufen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

1991 – nur ein Jahr nach der konstituierenden Sitzung des 1. Sächsischen Landtags nach der Wiedererrichtung des Freistaates Sachsen – wurde das Sächsische Datenschutzgesetz vom Landtag angenommen, zuletzt 2011 novelliert. Danach hat der Datenschutzbeauftragte die Aufgabe, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen.

Er kommt dieser Aufgabe nach, indem er die öffentlichen Einrichtungen des Freistaates Sachsen auf die Einhaltung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften kontrolliert. Die Durchsetzungskraft des Datenschutzbeauftragten wird von seinem Geschick bestimmt, die Politik wie auch die Öffentlichkeit für seine Anliegen einzunehmen.

Es ist zugleich ein die Entscheidungen der Politik kritisch begleitendes als auch ein öffentlichkeitswirksames Amt, weil es die ganz konkreten Interessen der Bürgerinnen und Bürger betrifft.

1991 wurde der Rechtsanwalt und Leiter des Aufbaustabes Datenschutz Dr. Thomas Giesen vom Sächsischen Landtag zum Datenschutzbeauftragten gewählt. 1993 hat er dem Landtag unter dem Titel „Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich“ erstmals seinen Tätigkeitsbericht vorgelegt.

Die Bedeutung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten im Wandel der Zeit hat ihren Niederschlag seitdem auch in einer Vielzahl entscheidender parlamentarischer Initiativen gefunden, von denen viele im Plenum öffentlich debattiert worden sind.

Dabei hat der Sächsische Datenschutzbeauftragte den Mitgliedern und Mitarbeitern des Sächsischen Landtags kontinuierlich, sachorientiert und kritisch zur Seite gestanden. Dass er neben dem Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofes einen festen Platz bei den

Plenarsitzungen für sich in Anspruch nehmen kann, zeugt für den Bedeutungsgehalt seines Amtes für die parlamentarische Demokratie.

Dr. Thomas Giesen versah dieses Amt bis 2003. 2005 wurde ihm von meinem Amtsvorgänger Erich Iltgen für den Aufbau der Strukturen und die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Datenschutz im Freistaat Sachsen die Sächsische Verfassungsmedaille verliehen.

Sein langjähriger Stellvertreter und Referatsleiter für Informatik, Technik und neue Medien, der Mathematiker und Theologe Andreas Schurig, hat seit 2004 die Arbeit im Amt des Datenschutzbeauftragten mit Erfolg und mit Würde fortgesetzt. Er wurde deshalb vom Sächsischen Landtag zweimal – zuletzt 2015 – mit einer hohen Stimmenmehrheit für weitere sechs Jahre wiedergewählt.

Gegenwärtig sind – neben der Kontrolle der öffentlichen Stellen – die Neuordnung des europäischen Datenschutzes und der damit verbundene Informationsbedarf für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen für seine Behörde ins Zentrum gerückt.

Die Entwicklung bei Internetdiensten, Telekommunikation und grenzübergreifender Datenverarbeitung haben zu dieser Anpassung und Vereinheitlichung des EU-Rechts geführt. Hauptanliegen ist es dabei, Menschenrechte auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Meine Damen und Herren, Sachsen in den letzten 25 Jahren dazu beigetragen hat, das Recht auf Datenschutz als eines der zentralen

Grundrechte des 21. Jahrhunderts zu stärken und weiterzuentwickeln. Der Datenschutz bildet einen festen Bestandteil unseres Rechtsstaates und der individuellen Gewährung des Schutzes von Grundrechten, der seine Wirkung gegenüber den klassischen drei Gewalten unabhängig und öffentlich entfalten kann.

Das ist natürlich überall in Deutschland, aber bei Weitem nicht überall auf der Welt der Fall. Verglichen mit anderen Rechtsauffassungen trifft es zumindest auf die verfassungs- und datenschutzrechtlich entwickelten europäischen Staaten zu. Davon wird heute auch in der Festrede von Prof. Dr. Uwe Berlit als einer Kapazität auf dem Gebiet des Datenschutz- und Verfassungsrechtes zu hören sein.

Wir sind uns einig, dass der zweckgebundene Datengebrauch mit Blick auf die Globalisierung heute ein öffentliches Interesse von großer Bedeutung darstellt. Zugleich machen wir die Erfahrung, dass dessen Schutz angesichts der Entwicklung der Informationstechnologie immer schwieriger wird. Manchmal erinnert mich hier die Situation – erlauben Sie mir angesichts der bevorstehenden Osterzeit diesen Vergleich – an den Wettlauf zwischen Hase und Igel.

Vor einem Jahrhundert wäre eine solche Entwicklung trotz eines dynamischen technischen Fortschritts noch unvorstellbar gewesen. Ich hätte mir selbst vor 20 Jahren diese Entwicklung nicht vorstellen können.

Das historische Ständehaus war damals – während des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts – Tagungsort des sächsischen Parlaments. Hier können die Ideen der Selbstbeschränkung der Staatsgewalt durch dafür

zuständige Stellen an demokratische Traditionen anknüpfen, die auch in Sachsen durch Nationalsozialismus und Kommunismus zerstört worden sind. Wir verdanken es der Wiedergeburt des Parlamentarismus in Sachsen infolge der friedlichen Revolution, dass die Würdigung einer 25jährigen Wirksamkeit des Sächsischen Datenschutzbeauftragten heute in diesen Räumen stattfindet.

Ich kann Ihnen, Herr Schurig und Ihrem Amtsvorgänger Dr. Giesen als Präsident des Sächsischen Landtags nur bestätigen, dass Ihre Behörde sich von Anfang an zu einem zuverlässigen Träger Sachsens als eines Rechtsstaates entwickelt hat. Dafür gebühren Ihnen und allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dank und die Anerkennung seitens der sächsischen Politik, allen voran des sächsischen Parlaments. Ich danke Ihnen im Namen der Abgeordneten des Sächsischen Landtag an dieser Stelle von ganzem Herzen und freue mich auf eine weitere enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Festveranstaltung wünsche ich ein gutes Gelingen und dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten für seine Arbeit zum Wohle des Freistaates Sachsen und seiner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin recht viel Erfolg.

Ich danke Ihnen.